



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2026

Emden, 15.01.2026

Nummer 163

Inhalt:

1. Ordnung zur Regelung studienbegleitender Praktika („Praktikumsordnung“) im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer

Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter>



Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Ordnung zur Regelung studienbegleitender Praktika („Praktikumsordnung“) im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit hat am 18.11.2025 entsprechend § 44 Abs. 1 NHG folgende Ordnung beschlossen, genehmigt vom Präsidium am 03.12.2025 und durch Verkündungsblatt Nr. 163/2026 am 15.01.2026 veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für studienbegleitende Praktika im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BSA) im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Ziele

- (1) Qualifikationsziele/Kompetenzen sind im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit beinhaltet ein Pflichtpraktikum. Der Studiengang bietet zudem die Möglichkeit, ein zweites freiwilliges Vollzeit-Praktikum abzuleisten. Ziel des zweiten freiwilligen Vollzeit-Praktikums ist es, weitere berufsfeldorientierte Erkenntnisse und Erfahrungen zu erlangen. Eine Anerkennung des zweiten freiwilligen Vollzeit-Praktikums erfolgt über die Teilnahme an einer „Begleitveranstaltung Praktikum II“, welches im Modul 18 „Studium Generale“ angerechnet wird.

§ 3 Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die Praktika sind Bestandteil der Module 17 bzw. 18 (Teil B der Bachelorprüfungsordnung). Sie gliedern sich in einen praktischen Teil (das Praktikum) und dazugehörige begleitende Lehrveranstaltungen (Modul 17: Praktikumsvorbereitung und Praktikumsnachbereitung / Modul 18: Begleitveranstaltung Praktikum II).
- (2) Den Studierenden wird im Rahmen der „Anleitung Selbstorganisation der Praxis“ die Möglichkeit einer individuellen Unterstützung angeboten.
- (3) Der*die Praktikant*in wird von einem*einer Hochschullehrenden und einem*einer Anleiter*in der Praxisstelle betreut. Der*die Praxisanleiter*in muss dafür einschlägig qualifiziert sein. Als einschlägig qualifiziert gilt, wer durch eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Praxisstelle für die Praxisanleitung befähigt ist und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in besitzt. In begründeten Ausnahmefällen können Fachkräfte, die über eine mehrjährige Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik verfügen, zugelassen werden, wenn eine einschlägige abgeschlossene Hochschulausbildung (Dipl./B.A./M.A.) vorliegt und somit die Kriterien gem. Anlage 1 § 3 dieser Ordnung erfüllt sind.
- (4) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Emden/Leer mit allen Rechten und Pflichten.

Das Pflichtpraktikum (Modul 17) soll i.d.R. 6 Wochen betragen und/oder einen Umfang von 240 Stunden haben. Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Teilzeitregelungen sind bei entsprechender Verlängerung und in Rücksprache mit der Hochschule möglich. Die Praxiszeit ist vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.

- (5) Das zweite freiwillige Vollzeit-Praktikum soll mindestens 3 Wochen betragen bzw. einen Umfang von 120 Stunden haben. Es kann maximal 6 Wochen betragen bzw. einen Umfang

Praktikumsordnung BA Soziale Arbeit

von 240 Stunden haben. Entsprechend dem Arbeitszeitaufwand wird das Praktikum dann in Modul 18 mit den entsprechenden Kreditpunkten angerechnet. Teilzeitregelungen sind bei entsprechender Verlängerung und in Rücksprache mit der Hochschule möglich.

- (6) Die Durchführung der Praktika in der Praxisstelle unterliegt den dort geltenden Ordnungen.

§ 4 Praxisbeauftrage, Praxiskoordinationen, Praxisreferat, Praxiskommission

- (1) Für die generelle Organisation von Lehre und Beratung zu den studienbegleitenden Praktika und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben werden Praxisbeauftragte benannt. Diese arbeiten im Einvernehmen miteinander und vertreten sich gegenseitig.
- (2) Die Praxiskoordination BSA überprüft die Eignung der Praxisstelle sowie die Akkreditierung der*des Praxisanleitenden. Entsprechend werden neue Praxisstellen bzw. Anleiter*innen auf die Formalien dieser Ordnung überprüft. Diese Stelle überprüft zugleich den jeweiligen Praktikumsvertrag auf formale Richtigkeit. Weitere Aufgaben sind u. a.: Organisation von studiengangsspezifischen Angeboten (z. B. Austauschtreffen) für die Praxisstellenanleiter*innen, Pflege der Praxisstellendatenbank.
- (3) Die Praxiskoordination SAG unterstützt die unterschiedlichen Praxisphasen inhaltlich, organisatorisch und administrativ. Die Praxiskoordination SAG kann als Schnittstelle zwischen dem Lernort Hochschule und dem Lernort Praxis angesehen werden. Sie berät bspw. Praxisstellen und Kooperationspartner*innen, sie organisiert Weiter- und Fortbildungen für Praxisanleiter*innen/-mentor*innen. Des Weiteren pflegt sie u. a. eine Praxisstellendatenbank und evaluiert die Zusammenarbeit mit Praxisstellen zwecks Qualitätssicherung/-entwicklung. Zudem organisiert und konzeptioniert sie studiengangsübergreifende Veranstaltungen.
- (4) Alle Praxiskoordinationen bilden gemeinsam das Praxisreferat SAG und kooperieren miteinander.
- (5) Die Praxiskommission (PraxK) des Fachbereiches ist eine vom Fachbereichsrat nach Grundordnung regelmäßig gewählte Fachkommission zu allen Praxisthemen.

§ 5 Betreuung während der Praktika durch die Hochschule

- (1) Die fachliche Betreuung der Studierenden während des Pflichtpraktikums übernimmt grundsätzlich der*die Hochschullehrende des*der Studierenden, welche im Rahmen des Teilmoduls 17 „Praktikumsvorbereitung“ auf das Praktikum vorbereitet hat.
- (2) Im Rahmen des Teilmoduls 17 „Praktikumsnachbereitung“ wird das Praktikum dokumentiert, reflektiert und evaluiert. Der*die Hochschullehrende in Teilmodul 17 bewertet die Studienleistung (Praxisbericht).
- (3) Für das zweite freiwillige Vollzeit-Praktikum (M18) ist die Teilnahme am Seminar „Begleitveranstaltung Praktikum II“ für die Anrechnung von Kreditpunkten notwendig. Die Studienleistung wird innerhalb der jeweiligen Veranstaltungen erbracht.

§ 6 Anerkennung der Praxiszeiten

Über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums (praktischer Teil) hat der*die Studierende einen Nachweis der Praxisstelle vorzulegen, bei der das Praktikum durchgeführt worden ist. Aus diesem Nachweis müssen Umfang, die Anleitung und der genaue Einsatzort und die rechtlichen Bezüge hervorgehen.

Praktikumsordnung BA Soziale Arbeit

§ 7 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Studierenden und die Praxisstelle einen Vertrag. I.d.R. findet der Vertrag der Hochschule Emden/Leer (Anlage 1) Anwendung. Besteht eine Praxisstelle auf dem Abschluss ihres eigenen Vertrages, so ist dieser von der Hochschule zu billigen.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
1. die Verpflichtungen der Praxisstelle
 2. die Verpflichtungen der Studierenden
 3. die Anleitung in Praxis und Hochschule
 4. den Versicherungsschutz der Studierenden

§ 8 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Schriftform. Die Hochschule ist unverzüglich schriftlich über die Auflösung zu informieren.

§ 9 Rechte und Pflichten rund um Praktika

- (1) Die Vorgaben des Praktikumsvertrags sind von allen beteiligten Personen einzuhalten. Sie tragen gemeinsam Sorge dafür, dass Praktika auf dem aktuellen Stand der Profession und Disziplin gem. internationaler Definition der Sozialen Arbeit durchgeführt werden.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet,
- sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praktikumsplatz zu bemühen,
 - die im Rahmen des Praktikums erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Mitarbeiter*innen der Praxisstelle nachzukommen,
 - die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere zu Arbeitszeit, Unfallverhütung, Schweigepflicht und Datenschutz zu beachten.
- (3) Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, müssen sich selbst gegen Krankheit und Unfall versichern.

§ 10 Konfliktregelung

- (1) Treten während des Praktikums Probleme und/oder Konflikte zwischen Studierenden und/oder Hochschullehrenden und/oder Praxisanleitungen auf, die in der direkten Kommunikation nicht geklärt werden können, kann die Praxiskommission (PraxK) des Fachbereichs als nächsthöhere Instanz angerufen werden.
- (2) Die Praxiskommission (PraxK) entscheidet in nicht geklärten Konfliktfällen und gibt darüber hinaus Empfehlungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage1

Vertrag für ein studienbegleitendes Praktikum (ab WiSe 2025/2026)

- Pflichtpraktikum (Modul 17)
 zweites freiwilliges Vollzeit-Praktikum (Wahlpflichtpraktikum Modul 18)
wird geleistet nach dem Fachsemester. (Bitte ausfüllen!)

Zwischen der Praxisstelle:

(Behörde / Körperschaft / Gesellschaft / Verein / Einrichtung / Projekt / Fachdienst / Team...)

Anschrift, Telefon, E-Mail:

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet; und

Student*in: _____

Anschrift, Telefon, E-Mail, Matrikelnummer:

der Hochschule Emden/Leer, Standort Emden, im BA - Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit, nachfolgend als Student*in bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen: § 1 bis § 9 auf Seite 3.

Zu § 1 (1): Der*die Student*in leistet in der Zeit vom _____ bis _____ in der Praxisstelle ein Praktikum ab.

Zu § 2 (3): Die Praxisstelle benennt _____ als
Praxisanleiter*in.

Kontakt Praxisanleiter*in:

- Dienstl. Anschrift:

○ Tel.:

○ E-Mail:

Er / sie ist: staatl. anerkannte*r Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in

von der Hochschule akkreditierte*r Praxisanleiter*in

Ihre / Seine Funktion in der Praxisstelle:

Praktikumsordnung BA Soziale Arbeit

Zu § 5: Die Praxisstelle zahlt dem*der Student*in eine Vergütung von € für das gesamte Praktikum.

Zu § 6 (4): Die Praxisstelle bezieht den*die Student*in in die Gruppenhaftpflichtversicherung ein: ja nein

Zu § 9: Dieser Vertrag enthält _____ weitere Anlagen / Vereinbarungen: ja nein

E-Mail-Adresse des*der Lehrende*n (M17.1):

§ 1 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Der*die Student*in leistet in der Zeit vom / bis (Eintrag auf Seite 1) in der Praxisstelle ein Praktikum ab.
 - (2) Das Pflichtpraktikum (M17) soll i.d.R. sechs Wochen betragen und/oder einem Umfang von 240 Stunden entsprechen. Teilzeitregelungen sind bei entsprechender Verlängerung und in Rücksprache mit der Hochschule möglich.
 - (3) Das zweite freiwillige Vollzeit-Praktikum muss mindestens 3 Wochen betragen bzw. einem Umfang von 120 Stunden entsprechen. Es kann maximal 6 Wochen betragen bzw. einen Umfang von 240 Stunden haben. Teilzeitregelungen sind bei entsprechender Verlängerung und in Rücksprache mit der Hochschule möglich.
 - (4) Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, den*die Student*in während der Zeit des Praktikums entsprechend der Qualifikationsziele zu betreuen und dem*die Student*in die nötigen Informationen und Ressourcen für die Erstellung der Studienleistung zur Verfügung zu stellen. Dies schließt auch zeitliche Ressourcen zur Dokumentation des Praktikums und zur Vorbereitung der Studienleistung mit ein.

(2) Dem*der Student*in ist nach Möglichkeit die Gelegenheit zu geben, etwaige Fehlzeiten nachzuholen

Praktikumsordnung BA Soziale Arbeit

§ 3 Kriterien der Hochschule Emden/Leer für die Anerkennung als qualifizierte*r Anleiter*innen

- (1) Als Praxisanleiter*innen in studienbegleitenden Praktika der Sozialen Arbeit nehmen Fachkräfte eine wichtige Funktion ein. Sie sind Modell für Berufsidentität und professionellen Habitus und beherrschen und vermitteln die sozialadministrativen Inhalte in ihrem Tätigkeitsfeld. Sie sind zuständig für die inhaltliche Ausgestaltung der Praktika, begleiten und unterstützen Studierende dabei Kompetenzen zu erlangen, eine berufliche Identität zu entwickeln sowie die kontinuierliche Reflexion der Berufspraxis einzuüben. Praxisanleiter*innen führen daher regelmäßige Anleitungsgespräche mit den Praktikant*innen durch.
 - (2) Qualifizierte Praxisanleiter*innen
 - a) weisen i.d.R. ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung auf oder in Einzelfällen ein Studium, welches für die gleichen Tätigkeiten in Feldern der Sozialen Arbeit befähigt (bspw. Psycholog*in / Pädagog*in BA, Diplom, MA),
 - b) verfügen über eine mehrjährige Berufserfahrung in einem bzw. mehreren Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und
 - c) sind mit den Anforderungen in den Praxismodulen sowie dem Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Hochschule Emden/Leer vertraut.

§ 4 Pflichten des*der Student*in

- (1) Der*die Student*in verpflichtet sich, sich dem Zweck des Praktikums entsprechend zu verhalten, den Anordnungen der von der Praxisstelle beauftragten Personen (Praxisanleiter*in) nachzukommen, die geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und die regelmäßige oder vereinbarte Arbeitszeit, die sich nach der betrieblichen Arbeitszeit oder den Anforderungen richtet, einzuhalten.
 - (2) Der*die Student*in wird bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit spätestens am dritten Tag (oder entsprechend abweichender Regelungen der Praxisstelle) eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Praktikumsordnung BA Soziale Arbeit

§ 5 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Eine Vergütung zwischen der Praxisstelle und dem*der Student*in ist gestattet, wird aber ohne Beteiligung der Hochschule Emden/Leer frei vereinbart.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Der*die Student*in ist während der Ableistung des Praktikums bei einer externen Praxisstelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) der Praxisstelle versichert.
- (2) Bei Studierenden, die ein in einer Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet.
- (3) Während der Ableistung eines Praktikums im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Die Studierenden müssen sich selbst gegen Krankheits- und Unfallkosten versichern.
- (4) Die Praxisstelle bezieht den*die Student*in zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein (Eintrag auf Seite 1). Falls nicht, wird der*die Student*in ausdrücklich darauf hingewiesen und ihr*ihm der Abschluss einer eigenen Versicherung empfohlen.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Schriftform und ist der Hochschule Emden/Leer unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner sowie der*die Praxiskoordinator*in des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Hochschule Emden/Leer erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde und die Hochschule Emden/Leer ihm zugestimmt hat.

§ 9 Weitere Vereinbarungen

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus enthält dieser Vertrag ____ weitere Anlagen.

Angaben zu § 1, § 2, § 5, § 6 und § 9 auf Seite 1.